

Jahrgang 2026 | Nr. 10 | Ausgabetag 30.04.2026

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	114
2	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 980 Abs. 1 BGB über die Versteigerung von Fundsachen der Stadt Monheim am Rhein	115
3	Öffentliche Bekanntmachung über den Härtebereich des Trinkwassers des Verbandswasserwerks Langenfeld-Monheim	116
4	Bekanntmachung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 152M „Heerweg“	117

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

**Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden der Stadt Monheim am Rhein durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag dieses Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet unter www.monheim.de/amtsblatt einsehbar.



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 980 Abs. 1 BGB Versteigerung von Fundsachen der Stadt Monheim am Rhein

Bei den nachstehend aufgeführten Fundgegenständen ist die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen und die Finder haben darauf verzichtet, Eigentum an diesen Gegenständen zu erwerben. Die Verlierer werden daher aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung ihre Rechte an den Fundgegenständen beim Bürgerbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, anzumelden.

Nach Fristablauf werden die Fundgegenstände öffentlich versteigert:

Fahrräder und E-Bikes	9
Diverse Artikel	9

Auf der Homepage <https://www.fundbürodeutschland.de/Versteigerungen> wird die Versteigerung vom 18.05.2026 bis 31.05.2026 stattfinden.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.

Steven





Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim

Bekanntmachung

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den Härtebereich des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

- Wasserwerksausgang d. Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim
2,39 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid)
2,16 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.

Zur Orientierung:

- Härtebereich weich: weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH)
- Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14° dH)
- Härtebereich hart: mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

Zusatzstoff	Grenzwert nach Aufbereitung mg/l	Messwert TWA mg/l	Messwert Hochbehälter mg/l
Natriumortho- und Polyphosphate	-	1,84	2,36

Langenfeld, den 27. April 2026



**Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 30.04.2026**

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 152M „Heerweg“.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 152M „Heerweg“ begründet die Stadt Monheim am Rhein ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Die Satzung dient insbesondere der Sicherung der Erschließung, der planungsrechtlichen Entwicklung bestehender und künftiger gewerblicher Bauflächen sowie der städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets. An den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Monheim am Rhein ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Die Gemeinde zieht für diesen Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht, die durch die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans 152M „Heerweg“ konkretisiert werden.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich der Satzung ist wie folgt umschrieben:

- Im Nordosten begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen der Bayer AG
- Im Südosten begrenzt durch die Leverkusener Stadtgrenze sowie die Industriestraße
- Im Südwesten begrenzt durch die Rheinuferstraße und die Creative-Campus-Allee
- Im Nordwesten begrenzt durch die Rita-Levi-Montalcini-Straße und die Alfred-Nobel-Straße

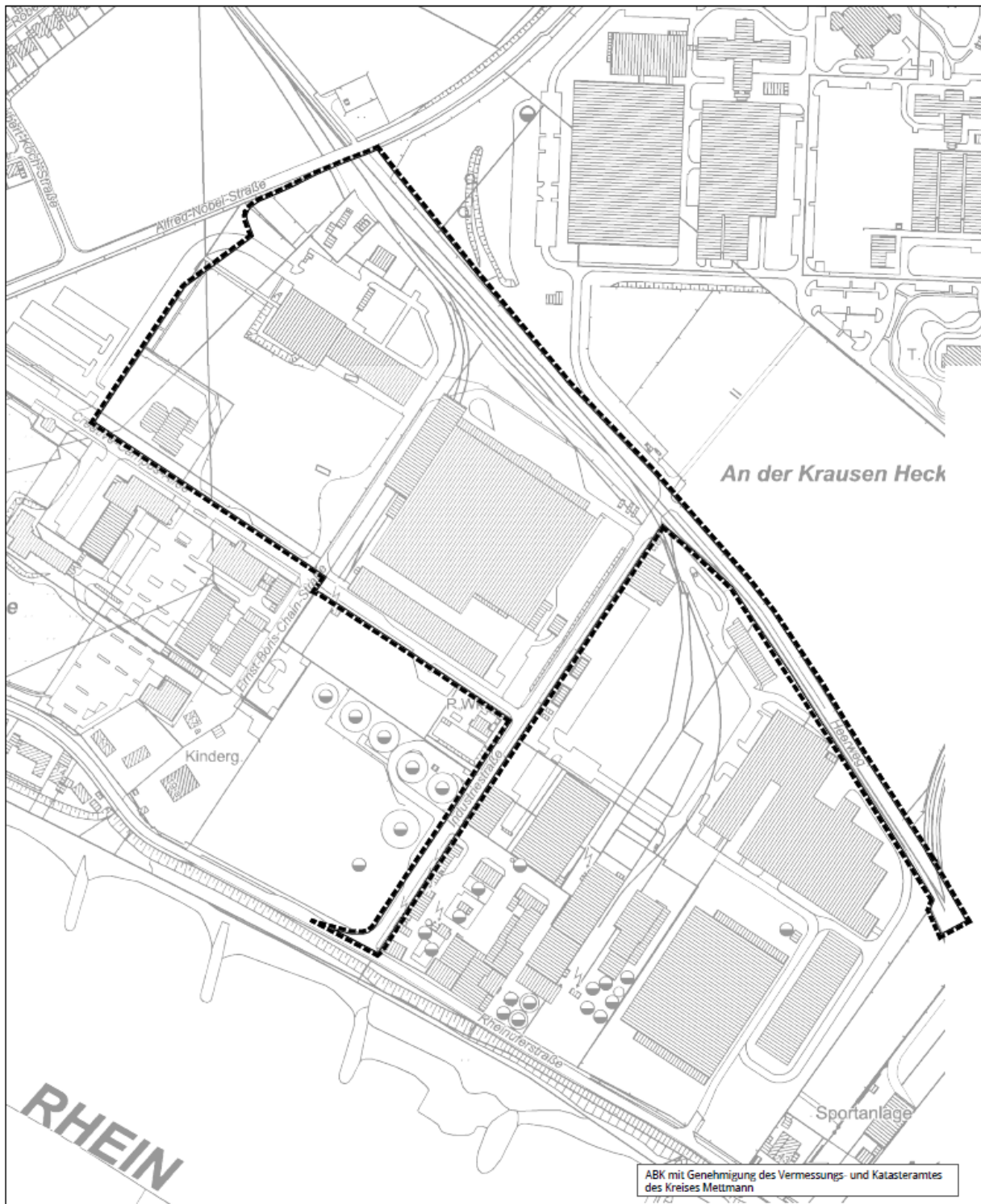
(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Unstimmigkeiten zwischen der textlichen Beschreibung in Absatz 1 und der zeichnerischen Darstellung im Lageplan ist die zeichnerische Darstellung maßgebend.



§ 3


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.





Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes 152M "Heerweg"



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Ziffer 2 BauGB für den Geltungsbereich 152M „Heerweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 30.04.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin

